

Benutzungsordnung der städtischen Kindergärten

Villa Picolino, Dammstr. 1
Villa Kunterbunt, Jahnstr. 5
Waldkindergartengruppe, Hirschackerhütte

1. Aufgaben

- Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert.
- Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut. Durch den Umgang miteinander werden sie frühzeitig zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- Bedingt durch die Herkunft der Kinder ergeben sich sehr unterschiedliche soziale, weltanschauliche, religiöse und sprachliche Gegebenheiten. Die Erziehung im Kindergarten nimmt darauf Rücksicht.
- Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

2. Aufnahme

- In den Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Schuleintritts aufgenommen.
- Im Kindergarten „Villa Kunterbunt“ werden Kinder ab 2 Jahren in der Kinderkrippe aufgenommen.
- Im Kindergarten „Villa Picolino“ werden Kinder ab 1 Jahr in der Kinderkrippe aufgenommen.
- Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollten eine Grundschulförderklasse besuchen.
- Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen aufgenommen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen, der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen, der/die Kindergartenleiter/in.
- Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierfür ist ein besonderes Formular zu benutzen.
- Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der Erklärungen sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

- *Bei Aufnahme in den Waldkindergarten empfiehlt sich ggf. eine Impfung gegen Zecken, durch die FSME übertragen wird. Die Personensorgeberechtigten haben sich über die besonderen Gefahren eines Waldkindergartens (Zecken, Tollwut usw.) und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Eine Haftung des Trägers für typisch waldbedingte Unfälle oder Erkrankungen ist ausgeschlossen.*

3. Besuch des Kindergartens / Öffnungszeiten

- Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- Im Interesse des Kindes und der Gruppe wird um einen regelmäßigen Besuch gebeten.
- Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist der/die Gruppen- oder Kindergartenleiter/in zu benachrichtigen.
- Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- *Für die Waldkindergartengruppe gilt:
Treffpunkt zur Bring- und Abholzeit der Kinder ist der Waldparkplatz in der Stadtwaldstraße (Madonna). Die Bring- und Abholzeiten sind verbindlich einzuhalten (s. Konzeption Waldkindergartengruppe, 2.6). Im Wald gilt grundsätzlich ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art. Ein motorisiertes Befahren des Waldes ist nur in Ausnahmefällen (u. a. Notfall, Forst, Jagd, Waldbewirtschaftung, Belieferung Hirschackerhütte) gestattet.*
- Zum Frühstück sollen den Kindern keine Süßigkeiten mitgegeben werden.

4. Schließzeiten des Kindergartens aus besonderem Anlass

- Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- Schließungen des Kindergartens im Ganzen oder einer Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten, Fortbildungsmaßnahmen, Baumaßnahmen etc.) sind möglich. Die Eltern werden unverzüglich unterrichtet.
- Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

5. Regelung in Krankheitsfällen

- Bei schweren Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber usw. ist der Besuch des Kindergartens nicht zulässig.
- Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/ Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder beim Auftreten von übertragbaren Parasiten (z.B. Läuse) muss dem/der Leiter/in sofort Mitteilung gemacht werden; spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- Bevor das Kind nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder übertragbaren Parasiten (z. B. Läuse) - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

6. Elternbeitrag

- Der Elternbeitrag ist jeweils in der festgesetzten Höhe von Beginn des Aufnahmejahres an zu entrichten.
- Der monatliche Beitrag wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.
- Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Quartals zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- Der Elternbeitrag ist auch für die Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- In dem Elternbeitrag ist kein Spielgeld enthalten. Das Spielgeld beträgt 8,00 € pro Kindergartenjahr.
- Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen. Der Ferienmonat August ist beitragspflichtig.
- Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt informieren.

7. Elternarbeit

- Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.
- Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern, der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit des Kindergartens und den Kontakt zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- Der Elternbeirat hat ausschließlich beratende Funktion. Durch Beschlüsse im Elternbeirat können daher weder Träger, noch Erzieher/innen veranlasst werden, entgegen ihrer Verantwortung und fachlich begründeten Überzeugung die pädagogische Arbeit zu gestalten.
- Die Amtszeit des Elternbeirates ist grundsätzlich das Kindergartenjahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte, soweit erforderlich, weiter.

8. Aufsichtspflicht

- Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind grundsätzlich während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten bzw. den von diesen beauftragten Personen.
- Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist von den Eltern bzw. von deren beauftragten Personen jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

- Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) und Anwesenheit von Erziehungsberechtigten bzw. den von diesen beauftragten Personen sind diese aufsichtspflichtig.
- Nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit erlischt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals und geht auf die Erziehungsberechtigten über.

9. Versicherung

- Die Kinder sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf direktem Weg vom und zum Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb (Umzüge, Spaziergang, Feste etc.)
- Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind dem/der Kindergartenleiter/in unverzüglich zu melden.
- Eine Haftung für den Verlust oder die Verwechslung von persönlichen Sachen der Kinder wird nicht übernommen. Es wird daher empfohlen, Bekleidungsstücke, Frühstückstaschen etc. mit dem vollen Namen zu kennzeichnen.
- Für Schäden, die ein Kind während des Kindergartenbesuches einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- *Für die Waldkindergartengruppe gelten zusätzliche Haftungsausschlüsse (s. Fragebogen, Informationen und Einverständniserklärungen zur Anmeldung Ihres Kindes / Ihrer Kinder in den städtischen Kindergärten Villa Picolino, Villa Kunterbunt und der Waldkindergartengruppe).*

10. Ausschluss

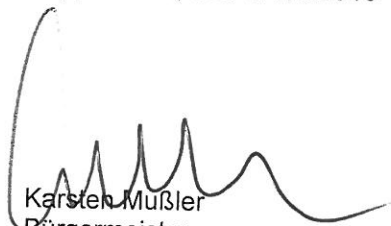
- Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht besucht hat, wird der Platz anderweitig belegt.
- Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich.
- Wird der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

11. Abmeldung

- Eine Abmeldung kann nur zum Quartalsende erfolgen. Sie ist spätestens 1 Monat vorher schriftlich dem/der Leiter/in zu übergeben.
- Abgemeldete Kinder werden nur nach besonderer Begründung im Einzelfall wieder in den jeweiligen Kindergarten (Kuppenheim/Oberndorf) aufgenommen (z.B. nach längerer Krankheit oder Umzug)
- Kommen Kinder in die Grundschule:
 - so ist keine schriftliche Abmeldung erforderlich, sie gelten im Kindergarten mit Ablauf des dem Schuleintritt vorangegangenen Monats als abgemeldet.
 - so können sie in den letzten 3 Monaten vor dem Schuleintritt nicht mehr vom Kindergarten abgemeldet werden.

Diese Benutzungsordnung der städtischen Kindergärten tritt am 01.11.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung.

Kuppenheim, den 17.10.2016



Karsten Mußler
Bürgermeister